Referenz/Aktenzeichen: Q451-0594

Verordnung des UVEK über die Änderung von Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance du DETEC concernant la modification de l'annexe 2, chiffre 11, alinéa 3, de l'ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza del DATEC sulla modifica dell'allegato 2 numero 11 capoverso 3 dell'ordinanza sulla protezione delle acque (OPAc)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

wasser@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Berner Bauern Verband
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	BEBV
Adresse / Adresse / Indirizzo	Milchstrasse 9, 3072 Ostermundigen
Name / Nom / Nome	Helen Husmann
Datum / Date / Data	15. März 2018

2 Grundsätzliche Bemerkungen und Anträge / Remarques et propositions générales / Osservazioni e richieste generali

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahren haben wir die Möglichkeit erhalten, zur Verordnung des UVEK über die Änderung von Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) Stellung zu nehmen.

Als Berner Bauern Verband vertreten wir die Anliegen der rund 10‘000 Berner Landwirtschaftsfamilien. Die laufenden Diskussionen rund um Pflanzenschutzmittel und deren Anwendung verdeutlichen, dass sich viele mit dem Thema auseinandersetzen. Nebst den wissenschaftlichen Fakten werden oft auch emotionale Ansichten in den Vordergrund gebracht. Dies erschwert, wo sinnvoll und notwendig, Verbesserungen zu erreichen. Diese Forderung wird in erster Linie an die Landwirtschaft gestellt. Dass Handlungsbedarf besteht und die Landwirte einen wesentlichen Teil beitragen können, wird von unserer Seite nicht bestritten. Damit aber effektive Verbesserungen in diesem komplexen Sachverhalt erreicht werden können, erwarten wir den Einbezug der Landwirtschaft und die Berücksichtigung des Praxiswissens. Aus diesem Grund nehmen wir gerne die Möglichkeit zur Stellungnahme wahr und äussern uns zur vorliegenden Verordnungsanpassung.

Grundsätzlich begrüssen wir die geplanten Änderungen, welche neue numerische Anforderungen an die Wasserqualität oberirdischer Gewässer vorsehen. Durch die ökotoxikologischen Werte wird spezifisch auf die einzelnen Wirkstoffe eingegangen und deren tatsächliche Toxizität für Gewässerorganismen beurteilt.

Weiter begrüssen wir, dass die EQS- Werte neu auch für Humanpharmaka und übrige weitere gewässerrrelevante Stoffe eingeführt werden. Wir fordern, dass dieser Prozess weiter vorangetrieben wird, um dieser aktuellen Ungleichbehandlung zu Lasten der Landwirtschaft gerechter zu werden.
Diese Ungleichbehandlung wiederspiegelt sich auch in der vorgeschlagenen Verordnungsanpassung, welche nach wie vor einen Anforderungswert von 0.1 µg / L nur für alle nicht gelisteten Pestizide (Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel) vorsieht. Nicht explizit aufgeführte Arzneimittel oder Industriechemikalien sind von dieser Regelung nicht betroffen. Wir fordern, dass diese Gesetzeslücke geschlossen wird und für alle nicht geregelten Stoffe ein einheitlicher Anforderungswert gilt.

In der Verordnungsanpassung ist zwar keine Einführung eines Höchstwertes vorgesehen. Diese Forderung ist im laufendem Vernehmlassungsverfahren jedoch zu erwarten. In Anbetracht dieser Vermutung könnte die Einführung eines Höchstwertes akzeptiert werden, sofern dieser die Glaubwürdigkeit der ökotoxikologischen Werte nicht gefährdet (z.B. 10 µg / L).

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden? **Êtes-vous d’accord avec le projet ?** **Siete d’accordo con l’avamprogetto?**	☐Zustimmung / Approuvé / Approvazione X Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione ☐Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione ☐Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

Bemerkungen zu den einzelnen Stoffen und Werten

Stoff	Antrag	Begründung
	Anhang 2, Ziffer11, Absatz 3, Tabelle Wert für längerfristige oder chronisch-toxische Wirkung: ~~Diese Konzentration darf gemittelt über einen Zeitraum von 2 Wochen nicht überschritten werden~~ Diese Konzentration darf gemittelt über einen Zeitraum von 1 Jahr nicht überschritten werden.	Gemäss Ökotoxzentrum, welches die Werte hergeleitet hat, sind die chronischen Qualitätskriterien *„zulässige durchschnittliche Jahreskonzentrationen“*. Es ist uns unklar, wieso im Verordnungsentwurf diese Konzentrationen im 2-Wochen Durchschnitt (und nicht im Jahresdurchschnitt) nicht überschritten werden dürfen. Wie jetzt formuliert, handelt es sich hier um eine Verschärfung der wissenschaftlich basierten Anforderungen.
	Einführung von Anforderungswerten für Humanpharmaka und übrige Stoffe. Einführung eines einheitlichen Anforderungswertes für alle nicht geregelten Wirkstoffe.	Die Einführung von spezifischen Anforderungswerten bei weiteren Stoffen, zusätzlich zu den Pflanzenschutzmitteln, erachten wir als dringend notwendig. Diese Anpassung wird von unserer Seite sehr begrüsst. Es kann nicht sein, dass der bestehende Anforderungswert von 0.1 µg / L nur bei nicht explizit aufgeführten Pestiziden erhalten bleibt. Wir erwarten eine Gleichstellung zwischen Pestiziden und allen anderen Stoffen und somit die Einführung eines Anforderungswertes von 0.1 µg / L für alle nicht explizit gelisteten Stoffe. In der Schweiz sind über 30‘000 Stoffe wie Medikamente, Hormone, Weichmacher, Frostschutzmittel, Süssstoffe und Lebensmittelzusätze, Industriechemikalien, Körperpflegeprodukte oder Reinigungsmittel im täglichen Gebrauch. Von den 30‘000 Stoffen sind gemäss BLW aktuell 387 Wirkstoffe Pflanzenschutzmittel. Diese gehören zu den in der Schweiz am besten geprüften Chemikalien und deren Anforderungen sind in der GSchV detailliert geregelt. Diese Ungleichbehandlung ist sehr unverständlich. Aus diesem Grund wird die Einführung der EQS-Werte für alle weiteren Gewässerrelevanten Stoffen begrüsst und erwartet, dass dieser Prozess weiter vorangetrieben wird.

Weitere Bemerkungen

Antrag	Begründung
Bei der Erfolgskontrolle des Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz ist zu berücksichtigen, dass mit der Einführung von EQS- Werten für organische Pflanzenschutzmittel, insbesondere bei Insektiziden die Anforderungswerte gegenüber der Referenzperiode verändert (und z.T. verschärft) werden.	Die Veränderung der Grenzwerte, bedingt durch die Anpassung der GSchV, muss bei der Bewertung und Kommunikation der Erfolgskontrolle mitberücksichtigt werden. Nur so kann die Glaubwürdigkeit des Aktionsplanes erhalten bleiben, eine effektive Verbesserung angestrebt und eine fachlich korrekte Kommunikation ermöglicht werden.
Auswahlverfahren der Spurenstoffe – Einführung einer breit abgestützten Begleitgruppe und bessere Transparenz zum Verfahren sicherstellen	Das Auswahlverfahren – also die Festlegung, für welche Spurenstoffe EQS-Werte einzuführen sind – ist nicht nachvollziehbar. Ebenso bleibt verborgen, wer in welcher Form daran beteiligt ist.
Der Nutzen der Wirkstoffe ist bei der Interessen- und Massnahmenabwägung mit zu berücksichtigen.	In den Auswahlverfahren und Prozessen ist der Nutzen der betroffenen Wirkstoffe (Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion, drohende Wirkstofflücken, beschränkte Auswahl bei Nischenkulturen, Resistenzmanagement) mit zu berücksichtigen.